

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Landesgemeinschaft Soziokultur Bayern".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere

- die Förderung von Bildung und Erziehung
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Jugendpflege und der Altenhilfe
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des ölkerverständigungsgedankens
- die Förderung von Körperschaften, Initiativen usw., die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S. der §§ 52 ff AO bzw. als besonders förderungswürdige Zwecke i.S. des § 10 b Abs. 1 EstG verfolgen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen, Seminaren, Tagungen etc. sowie die Kooperation der Mitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen etc.,
- die Förderung von Körperschaften und Initiativen im sozio-kulturellen Bereich, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
- die Förderung von Erfahrungsaustausch und Fortbildung in allen Bereichen der sozio-kulturellen Arbeit,
- Maßnahmen, die der Förderung der sozio-kulturellen Ziele dienen und die auf eine Anerkennung der "Soziokultur" in der Öffentlichkeit und der Kulturpolitik zielen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Juristische Personen des Privatrechts, insbesondere rechtsfähige Vereine
2. Juristische Personen und sonstige rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. Natürliche Personen.

Natürliche Personen können mit besonderer Zustimmung des Vorstands Mitglied werden, damit über sie auch Gruppen und Initiativen im Verein mitarbeiten können, die (noch) nicht unter 1. oder 2. fallen. Beschränkungen oder Anweisungen der Gruppe/Initiative an das Vereinsmitglied wirken aber nur im Innenverhältnis und haben keinen Einfluss auf das Mitgliedschaftsverhältnis. Jede Gruppe/Initiative, die nicht unter 1. oder 2. fällt, kann sich nur über eine natürliche Person vertreten lassen.

(2) Mitglieder müssen ihren Sitz/Wohnort im Bundesland Bayern haben und bereit sein, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für die Aufnahme besondere Aufnahmekriterien festlegen.

(4) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand vorbehaltlich der entgeltlichen Entscheidung der Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, mit deren Liquidation oder Auflösung,
2. bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, mit dem Tod,
3. durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen ist,
4. durch Streichung von der Mitgliederliste zum Ende eines Kalenderjahres, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
5. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Aufnahmekriterien verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Vereinsmitglied eine von ihm betriebene soziokulturelle Einrichtung freiwillig aufgibt oder wenn bei Mitgliedern, die natürliche Personen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind, die Mitarbeit in der von ihnen repräsentierten Gruppe bzw. Initiative wegfällt oder diese Gruppe bzw. Initiative ihre Arbeit einstellt.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrags mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme anteilig für die restlichen vollen Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Der jeweils fällige Jahresbetrag ist bis spätestens 30. Juni des Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Mitgliedsbeiträge dürfen nur im Sinn von § 2 der Satzung verwendet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder können sich in den Mitgliederversammlungen durch Delegierte vertreten lassen.

(2) Das Stimmrecht der Mitglieder ist qualifiziert und wird wie folgt festgelegt: Juristische Personen, die ein soziokulturelles Zentrum betreiben, und Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, die eine Gruppe vertreten, die ein soziokulturelles Zentrum betreibt, haben zwei Stimmen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird durch den Vorstand vorbehaltlich der entgeltlichen Entscheidung der Mitgliederversammlung festgestellt. Alle anderen Mitglieder haben eine Stimme.

(3) Die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen können nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Delegierter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.

(4) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist im Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Dabei kann die Ladungsfrist vom Vorstand auf sieben Tage verkürzt werden.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Über folgende Gegenstände beschließt nur die Mitgliederversammlung:

1. Satzung und Satzungsänderung,
2. Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung,
3. Haushaltsplan,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

5. Ausschluss von Mitgliedern,
6. Auflösung des Vereins.

(2) Einmal jährlich findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Berichte,
2. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer (zweijährlich).

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fällt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliederversammlung kann gegen Beschlüsse des Vorstandes ein Veto einlegen. In diesem Fall darf der Beschluss nicht vollzogen werden; die Angelegenheit ist der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzulegen. In beiden Fällen ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder oder eine Abstimmungsmehrheit von 2/3 erforderlich.

§ 9 - Der Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit fünf Vorstandmitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Im Anschluss wählt die Mitgliederversammlung aus diesem Kreis zwei gleichberechtigte Vorsitzende.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis, vertreten. Die Aufnahme von Krediten darf der Vorstand nur in einem von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmen vornehmen.

(3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen, der/die bevollmächtigt werden kann, den Verein nach § 30 BGB zu vertreten.

(4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

§ 10 - Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins.
4. Erstellung eines Haushaltsplanes jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
5. Vorläufige Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
6. Einstellung von festangestelltem Personal im Rahmen des Haushaltsplanes.
7. Abschluss von Verträgen.

§ 11- Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung werden für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 12 - Satzungsänderungen

(1) Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist erforderlich, dass

1. die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und ohne Abkürzung der Ladungsfrist einberufen worden ist,
2. die vorgesehene Satzungsänderung in der Ladung genau bezeichnet wird,
3. mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist,
4. mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 13 - Auflösung

(1) Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen des § 12 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Ladung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu erfolgen hat.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Änderung des bisherigen Zwecks ohne Bestimmung eines anderen steuerlich begünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den "Bundesverein sozio-kultureller Zentren e.V." mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

(3) Nimmt die Bundesvereinigung das Vermögen nicht an oder erfüllt die Bundesvereinigung im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit i.S. der Abgabenordnung, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Entscheidungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nürnberg, 12. April 1986